

# Amtsblatt der Stadt Wesseling

55. Jahrgang      Ausgegeben in Wesseling am 10. Mai 2024      Nummer 07

## Satzung der Stadt Wesseling über die Unterhaltung und Benutzung der Obdachlosenunterkünfte in der Stadt Wesseling

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490) und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV.NW S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. April 2023 (GV. NRW. S. 233) hat der Rat der Stadt Wesseling am 23.04.2024 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Zweckbestimmung und Rechtsform**

- (1) Die Stadt Wesseling unterhält Obdachlosenunterkünfte - im Folgenden: Unterkünfte – als öffentliche Einrichtungen (nicht rechtsfähige öffentliche Anstalt).
- (2) Die Unterkünfte dienen der vorübergehenden Unterbringung von Personen die gemäß § 14 des Ordnungsbehördengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (OBG NRW) vom 13.05.1980 (GV.NRW S. 528) in der jeweils geltenden Fassung unterzubringen sind, weil sie obdachlos sind oder sich in einer außergewöhnlichen Wohnungsnotlage befinden und erkennbar nicht fähig sind, sich selbst eine Wohnung zu beschaffen.
- (3) Die Unterkünfte sind nichtrechtsfähige Anstalten des öffentlichen Rechts.
- (4) Das mit der Aufnahme im Sinne von § 4 dieser Satzung begründete Benutzungsverhältnis ist öffentlichrechtlich. Ein privatrechtliches Mietverhältnis wird dadurch nicht begründet.

### **§ 2 Unterkünfte und Anwendungsbereich**

- (1) Unterkünfte im Sinne dieser Satzung sind:
  - a) Hubertusstraße 103
  - b) Keldenicher Straße 39, Vorderhaus und Hinterhaus
  - c) Konrad-Adenauer-Straße 8
  - d) Römerstraße 135
  - e) Keldenicher Straße 81
  - f) Hubertusstraße 46-52
  - g) Mühlenweg 69  
in 50389 Wesseling.
- (2) Der Rat der Stadt Wesseling kann durch Beschluss weitere Gebäude zu Obdachlosenunterkünften bestimmen, für die ebenfalls die Bestimmungen dieser Satzung gelten.
- (3) Darüber hinaus gilt diese Satzung auch für Wohnungen und Wohnraum, die den Personen gemäß § 1 Abs. 4 dieser Satzung zum Zweck der Verhinderung oder Beseitigung der Wohnungslosigkeit zugewiesen wurden und die sich nicht in einer Unterkunft nach Abs. 1 oder 2 befinden. Auch diese Wohnungen und Wohnraum gelten als Unterkünfte im Sinne dieser Satzung. Sie werden als „Übergangswohnungen“ bezeichnet.

### **§ 3 Aufsicht, Verwaltung und Ordnung**

- (1) Die Unterkünfte unterstehen der Aufsicht und Verwaltung des Bürgermeisters oder der Bürgermeisterin der Stadt Wesseling.
- (2) Der Bürgermeister oder die Bürgermeisterin erlässt eine Benutzungsordnung, die das Zusammenleben der Nutzerinnen und Nutzer, das Ausmaß der Nutzung und die Ordnung in den Unterkünften regelt, soweit diese Satzung nicht bereits diesbezügliche Regelungen trifft. Die Benutzungsordnung ist Bestandteil dieser Satzung.
- (3) Darüber hinaus gelten für Übergangswohnungen die durch die Hauseigentümerin bzw. den Hauseigentümer aufgestellten Hausregeln, soweit diese mit geltendem Recht vereinbar sind.

### **§ 4 Aufnahme in die Unterkünfte**

- (1) Die Unterkünfte dienen der Verhinderung oder Beseitigung der Wohnungslosigkeit und der vorübergehenden Unterbringung der Personen nach § 1 Abs. 2 dieser Satzung.

(2) Über die Aufnahme in die Unterkünfte und die Belegung der Unterkünfte entscheidet die Stadt Wesseling nach pflichtgemäßem Ermessen. Sie ist berechtigt, im Rahmen der Kapazitäten und der Sicherung einer geordneten Unterbringung bestimmte Wohnräume nach Art, Größe und Lage zuzuweisen. Ein Anspruch auf eine Zuweisung einer bestimmten Unterkunft, einer Unterkunft bestimmter Art und Größe oder auf ein Verbleiben in einer bestimmten Unterkunft besteht nicht.

(3) Die Nutzung einer Unterkunft erfolgt aufgrund einer zeitlich befristeten, schriftlichen oder mündlichen Einweisungs- bzw. Umsetzungsverfügung, die Zahl und Größe der Räume sowie Beginn und voraussichtliche Dauer der Unterbringung bestimmt. Die Einweisungs- bzw. Umsetzungsverfügung kann in begründeten Fällen widerrufen werden. Mit dem Widerruf erlischt das Recht auf Nutzung der zugewiesenen Unterkunft.

(4) Die Aufnahme kann mit Auflagen und Bedingungen versehen werden, wenn Bedenken hinsichtlich der ordnungsgemäßen Nutzung der Einrichtung bestehen. Diese können auch die Erstellung eines ärztlichen Zeugnisses beinhalten, dass keine ärztlichen Bedenken hinsichtlich der Nutzung der Einrichtung bestehen (§ 36 Abs. 4 Infektionsschutzgesetz (IfSG)).

(5) Die Aufnahme in die Unterkünfte ist grundsätzlich auf ein Jahr befristet.

(6) Bei Aufnahme in die Unterkunft erkennen die Nutzerinnen und Nutzer diese Satzung und die Benutzungsordnung schriftlich an. Ein Verstoß gegen die Satzung und die zugehörige Benutzungsordnung berechtigt die Stadt Wesseling, geeignete Maßnahmen im Sinne der §§ 13, 15 dieser Satzung zu ergreifen.

(7) Die Nutzerinnen und Nutzer sind gemäß § 17 Bundesmeldegesetz verpflichtet, der Meldepflicht binnen zwei Wochen nachzukommen.

### **§ 5 Ausstattung der Unterkünfte und Benutzung**

(1) Die Ausstattung des zugewiesenen Wohnraumes in der Unterkunft mit eigenen Möbeln und sonstigen Einrichtungsgegenständen ist erlaubt, wenn der Platzbedarf es zulässt. Näheres regelt die Benutzungsordnung (Anlage 2).

(2) Die Unterkunft darf durch die Nutzerinnen und Nutzer ausschließlich zu Wohnzwecken und nach schriftlicher Zuweisung durch die Stadt Wesseling genutzt werden. Eine Überlassung an Dritte ist untersagt.

(3) Die Nutzerinnen und Nutzer der Unterkunft sind verpflichtet, die ihnen zugewiesenen Räume samt dem überlassenen Inventar pfleglich zu behandeln, im Rahmen der durch ihre bestimmungsgemäße Verwendung bedingten Abnutzung instand zu halten und nach der Beendigung des Nutzungsverhältnisses in dem Zustand herauszugeben, in dem sie bei Beginn übernommen worden sind.

(4) Zeigt sich ein wesentlicher Mangel an der Ausstattung oder der Unterkunft selbst, haben die Nutzerinnen und die Nutzer unverzüglich die Bediensteten der Stadt Wesseling zu informieren.

(5) Die Nutzerinnen und Nutzer haften für Schäden, die sie vorsätzlich oder grob fahrlässig an den Unterkünften, deren Einrichtung und an den ihnen zum Gebrauch überlassenen Gegenständen durch Handlung, Unterlassung oder durch schuldhaftes Verletzung der ihnen obliegenden Sorgfalts- und Anzeigepflicht verursachen. Die Nutzerinnen und Nutzer haften auch für das Verschulden von Angehörigen oder Dritten, die sich mit ihrem Willen in der Unterkunft aufhalten. Die Nutzerinnen und Nutzer haften zudem auch für alle Schäden, die der Stadt Wesseling oder nachfolgenden Nutzerinnen und Nutzern dadurch entstehen, dass sie die Unterkunft nicht ordnungsgemäß geräumt übergeben oder nicht alle ihnen überlassenen Schlüssel übergeben haben. Die Haftung Dritter wird hiervon nicht berührt.

Zur Verminderung der durch nicht zurückgegebene Schlüssel entstehenden Aufwände haben die Nutzerinnen und Nutzer bei Einweisung in die Unterkünfte nach § 2 Abs. 1 lit. a) - g) ein Schlüsselpfand in Höhe von 20,00 € zu entrichten. Bei Rückgabe aller ausgehändigten Schlüssel wird das Schlüsselpfand den Nutzerinnen und Nutzern in voller Höhe zurückgezahlt.

Schäden und Verunreinigungen, für die die jeweiligen Nutzerinnen und Nutzer haften, kann die Stadt Wesseling auf deren Kosten im Wege der Ersatzvornahme beseitigen lassen.

(6) Die Stadt Wesseling ist berechtigt, Verkehrsflächen im Außen- und Innenbereich mit technischen Sicherungsmaßnahmen auszustatten.

(7) Die Stadt Wesseling ist berechtigt, Gegenstände, die Flucht- und Rettungswege sowohl im Innen- als auch im Außenbereich blockieren oder andere Nutzerinnen und Nutzer beeinträchtigen, jederzeit zu entfernen.

Diese sind von den Eigentümerinnen und Eigentümern oder sonstigen Verfügungsberechtigten unverzüglich, spätestens innerhalb von zehn Werktagen, abzuholen. Nach Ablauf dieses Zeitraumes behält sich die Stadt Wesseling vor, die entfernten Gegenstände entsprechend § 24 Abs. 1 OBG NRW in Verbindung mit § 45 Polizeigesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (PolG NRW) zu verwerten oder zu vernichten.

## **§ 6 Haftung**

- (1) Die Haftung der Stadt Wesseling, ihrer Organe und ihrer Bediensteten gegenüber den Nutzerinnen und Nutzern wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Diese Haftungsbeschränkung auf vorsätzliche oder grob fahrlässige Herbeiführung gilt nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung der Stadt Wesseling, ihrer Bediensteten oder Beauftragten beruhen.
- (2) Für Schäden, die sich die Nutzerinnen und Nutzer selbst, gegenseitig oder Besucherinnen und Besuchern oder Dritten zufügen, übernimmt die Stadt Wesseling keine Haftung. Die Nutzerinnen und Nutzer stellen die Stadt Wesseling von etwaigen Schadensersatzansprüchen Dritter insoweit frei.
- (3) Die Stadt Wesseling haftet nicht für den Verlust von Eigentum der Nutzerinnen und Nutzer oder Besucherinnen und Besuchern.
- (4) Gesetzlich bestimmte Amtspflichten werden von der Regelung dieses Paragraphen nicht berührt.

## **§ 7 Hausrecht**

- (1) Die Nutzerinnen und Nutzer sind verpflichtet, schriftlichen und mündlichen Anordnungen der zuständigen Dienstkräfte der Stadt Wesseling Folge zu leisten.
- (2) Die Bediensteten der Stadt Wesseling sind aus wichtigem Grund oder Verdacht auf Gefahr im Verzug berechtigt, die Wohnräume der Unterkünfte auch ohne Einwilligung der Benutzerinnen und Benutzer zu jeder Tag- und Nachtzeit zu betreten gemäß § 14 Abs. 1 OBG NRW.
- (3) Aus wichtigem Grund kann die Stadt Wesseling bestimmten Besucherinnen und Besuchern das Betreten der Unterkünfte und einzelner Räume auf Zeit oder Dauer untersagen.
- (4) Ein wichtiger Grund im Sinne des Abs. 2 und 3 liegt insbesondere vor:
  - 1.) bei Verstößen gegen diese Satzung,
  - 2.) bei Verstößen gegen die Benutzungsordnung,
  - 3.) bei Belästigung von Nutzerinnen und Nutzern der Unterkünfte,
  - 4.) bei Störung der Sicherheit und Ordnung der Unterkünfte.

## **§ 8 Brandmeldetechnische Einrichtungen**

- (1) Die Stadt Wesseling stattet alle Räume der Unterkunft des § 2 Abs. 1 lit. a) – g) dieser Satzung mit Rauchmeldern aus. Die Unterkünfte Römerstraße 135 und Konrad-Adenauer-Straße 8 verfügen zudem über eine Brandmeldeanlage.
- (2) Den Nutzerinnen und Nutzern ist strengstens untersagt, brandmeldetechnische Einrichtungen (Rauchmelder und Brandmeldeanlagen) zu manipulieren, abzubauen oder in sonstiger Weise unbrauchbar zu machen.
- (3) Bei Auslösen einer Brandmeldeanlage haben alle Nutzerinnen und Nutzer die Unterkunft zügig zu verlassen.
- (4) Etwaige Störungen der brandmeldetechnischen Einrichtungen (Rauchmelder und Brandmeldeanlagen) sind den Bediensteten der Stadt Wesseling unverzüglich mitzuteilen.
- (5) Handlungen, die eine Fehlalarmierung durch die Brandmeldeanlagen zur Folge haben können, sind untersagt.
- (6) Kosten für Fehlalarme, die auf fahrlässiges Verhalten zurückzuführen sind, können der Verursacherin oder dem Verursacher auferlegt werden. Die Berechnung der Kosten erfolgt in Anlehnung an die Satzung über die Erhebung von Kostenersatz für die Inanspruchnahme und den Kostenersatz bei Leistungen der Feuerwehr der Stadt Wesseling vom 20.12.2016, § 2 Abs. 2 Nr. 6 (Gebührensatzung Feuerwehr der Stadt Wesseling).

## **§ 9 Benutzungsgebühren**

- (1) Die Stadt Wesseling erhebt für die Benutzung der in § 2 dieser Satzung genannten Unterkünfte Benutzungsgebühren, deren Festsetzung in Anwendung der §§ 2, 6 des Kommunalen Abgabegesetzes Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vorzunehmen ist.
- (2) Gebührenpflichtig ist jede Nutzerin und jeder Nutzer der Unterkünfte.
- (3) Die Gebührenpflicht entsteht von dem Tag an, ab dem der gebührenpflichtigen Person die Unterkunft schriftlich zugewiesen wird. Sie endet mit dem Tag der ordnungsgemäßen Übergabe der Unterkunft an einen mit der Aufsicht und der Verwaltung der Unterkünfte beauftragten Bediensteten der Stadt Wesseling. Eine vorübergehende Abwesenheit entbindet nicht von der Gebührenpflicht.
- (4) Die Höhe der von den Nutzerinnen oder Nutzern in der jeweiligen Einrichtung je Monat und je Quadratmeter anrechenbarer Wohnfläche zu zahlende Grundgebühr und die verbrauchsabhängige Gebühr ergibt sich aus Anlage 1, die Bestandteil dieser Satzung ist. Die Gebühren sind Nettogebühren; sofern die Leistungen der Umsatzsteuerpflicht unterliegen, sind die Gebührensätze zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer zu entrichten.

(5) Die Höhe der Benutzungsgebühr wird jährlich überprüft und gegebenenfalls zum Folgejahr angepasst.

Werden neue Unterkünfte nach Inkrafttreten dieser Satzung in den Bestand gemäß § 2 dieser Satzung aufgenommen, bleibt der angesetzte Kalkulationszeitraum gemäß § 6 Abs. 2 KAG NRW hiervon unberührt.

(6) Die Benutzungsgebühr ist für alle Unterkünfte nach § 2 dieser Satzung jeweils monatlich, und zwar spätestens bis zum 3. eines jeden Monats, an die Stadtkasse der Stadt Wesseling zu entrichten. Bei Einzug in die Unterkunft und bei Auszug aus der Unterkunft erfolgt eine taggenaue Berechnung der Nutzungsgebühr. Jeder gebührenpflichtige Tag wird dabei mit 1/30 der Monatsgebühr berechnet. Zugangs- und Auszugstag werden jeweils als voller Tag berechnet. Überzahlungen, insbesondere bei Auszug, werden den Nutzerinnen und Nutzern, beziehungsweise dem leistungsgewährenden Sozialleistungsträger erstattet. Die Zahlungsmodalitäten werden jeder Nutzerin oder jedem Nutzer in der Zuweisungs- bzw. Umsetzungsverfügung schriftlich mitgeteilt.

(7) Rückständige Gebühren unterliegen der Einziehung im Verwaltungszwangsverfahren.

### **§ 10 Gebührenschuldner**

Gebührenschuldner sind die Nutzerinnen und Nutzer der Unterkünfte. Volljährige Familienmitglieder haften als Gesamtschuldner entsprechend § 421 BGB.

### **§ 11 Auskunftspflichten**

(1) Die Nutzerinnen und Nutzer der Unterkünfte haben auf Verlangen die Tatsachen, die für die Gewährung der Unterbringung maßgebend sind, insbesondere ihre Einkommens- und Vermögensverhältnisse, darzulegen.

(2) Die in die Unterkünfte aufgenommenen Personen sind verpflichtet, sich selbst um eine andere Möglichkeit ihres Unterkommens zu bemühen. Die Nutzerinnen und Nutzer haben auf Verlangen die Bemühungen um die Erlangung von geeignetem Wohnraum nachzuweisen.

### **§ 12 Beendigung des Benutzungsverhältnisses**

(1) Das Benutzungsverhältnis endet:

a) durch den Verzicht in Form der vollständigen Rückgabe der Unterkunft oder Wohnung durch die Nutzerinnen und Nutzer,

b) mit Ablauf der im Zuweisungsbescheid bestimmten Frist,

c) durch den Widerruf der Zuweisung durch die Stadt Wesseling gemäß § 4 Abs. 3,

d) durch das Ableben der aufgenommenen Nutzerin und Nutzer.

(2) Der Verzicht ist gegenüber einem für die Unterkünfte Beauftragten der Stadt Wesseling schriftlich zu erklären.

(3) Bei Beendigung des Benutzungsverhältnisses gemäß Abs. 1 lit. a) - c) ist die Unterkunft oder Wohnung geräumt, besenrein und mängelfrei zu übergeben. Die Schlüssel (sowohl die von der Stadt Wesseling überlassenen als auch evtl. selbst unerlaubt nachgefertigte) sind einem für die Unterkünfte beauftragten Bediensteten der Stadt Wesseling innerhalb von 14 Tagen nach Beendigung des Nutzungsverhältnisses auszuhändigen.

(4) Wird das Benutzungsverhältnis nach Abs. 1 lit. a), b) beendet oder nach lit. c) widerrufen und die Unterkunft oder Wohnung nicht vollständig geräumt zurückgegeben, ist die Stadt Wesseling berechtigt, alle selbst eingebrachten Gegenstände auf Kosten der Nutzerin und Nutzers zu entsorgen oder auf Kosten der Nutzerin und Nutzers eine Entrümpelung zu beauftragen. Eine Aufbewahrungspflicht besteht für maximal drei Monate. Die Stadt Wesseling haftet nicht für den Zustand, die Verschlechterung, den vollständigen oder teilweisen Untergang oder den Verlust dieser Gegenstände. Die für die Räumung der Unterkunft entstehenden Kosten sind von den Nutzerinnen und Nutzern zu tragen und werden durch Bescheid festgesetzt.

(5) Werden bei der Rückgabe der Unterkunft oder Wohnung Mängel festgestellt, die auf unsachgemäße Behandlung durch die bisherige Nutzerin oder den Nutzer zurückzuführen sind, ist die Stadt Wesseling berechtigt, diese auf Kosten der bisherigen Nutzerin oder des Nutzers fachgerecht beseitigen zu lassen.

(6) Bei Beendigung des Benutzungsverhältnisses gemäß Abs. 1 lit. d) ist die Stadt Wesseling nicht verpflichtet, die Erben oder Rechtsnachfolger zu ermitteln. Die Stadt Wesseling ist berechtigt, in diesem Fall die Räumung der Unterkunft oder Wohnung und die Einlagerung der selbst eingebrachten Gegenstände unverzüglich zu veranlassen. Das eingelagerte Gut ist binnen drei Monate durch die Erben oder Rechtsnachfolger abzuholen. Wird es innerhalb dieser Frist nicht abgeholt und bleibt eine zur Abholung gesetzte Frist von einem weiteren Monat unbeachtet, ist die Stadt Wesseling befugt, die eingelagerten Gegenstände zu verwerten. Steht der Wert des Gutes nach Prüfung der Verwertbarkeit in keinem Verhältnis zum zu erzielenden Erlös, kann die Stadt Wesseling an ihm Besitz und

Verwahrung aufgeben. Ein die geschuldeten Gebühren und Kosten übersteigender Erlös ist den Erben oder Rechtsnachfolgern nur dann auszuzahlen, wenn innerhalb eines Monats nach den in Satz 3 genannten Fristen Ansprüche geltend gemacht werden.

(7) Bei Beendigung des Benutzungsverhältnisses sind die Benutzerinnen und Benutzer gemäß § 17 Bundesmeldegesetz verpflichtet, sich binnen zwei Wochen auf ihren neuen Wohnsitz umzumelden.

### **§ 13 Fristablauf, Widerruf, Umsetzung, Räumung**

(1) Mit Ablauf der im Zuweisungsbescheid genannten Frist kann die Stadt Wesseling die Nutzerinnen und Nutzer nach pflichtgemäßem Ermessen in andere Einrichtungen umsetzen oder aus den Unterkünften räumen. Die Entscheidung über eine mögliche erneute Aufnahme nach Fristablauf trifft die Stadt Wesseling nach pflichtgemäßem Ermessen.

(2) Die Stadt Wesseling kann in besonderen Fällen nach pflichtgemäßem Ermessen und nach Ablauf einer angemessenen Frist die Einweisungsverfügung widerrufen und die Nutzerinnen und Nutzer in andere Einrichtungen umsetzen oder aus den Unterkünften räumen.

(3) Besondere Fälle im Sinne des Absatzes 2 liegen insbesondere vor:

a) wenn Nutzerinnen und Nutzer trotz zweimaliger schriftlicher Ermahnung gegen die Satzung, die Benutzungsordnung oder Hausregeln nach § 3 Abs. 2a dieser Satzung verstoßen,

b) wenn anderweitig ausreichender Wohnraum zur Verfügung steht,

c) wenn im Zuge von Abbruch- oder Umbau- oder Reparaturarbeiten nicht vorübergehender Natur eine Räumung notwendig ist,

d) wenn eine Unterkunft in den Einrichtungen von den Nutzerinnen und Nutzern, länger als 7 Tage nicht zu Wohnzwecken genutzt wurde (Aufgabe der Unterkunft),

e) wenn Nutzerinnen und Nutzer sich nachweislich nicht ausreichend um die Beschaffung einer für sie geeigneten Wohnung bemühen oder die abschließende Versorgung mit Wohnraum aus von ihnen zu vertretenden Gründen verhindern,

f) wenn im Rahmen des Belegungskonzeptes eine umgehende Umsetzung notwendig wird,

g) wenn bei inhaftierten Personen die Fortzahlung der Benutzungsgebühren nicht gesichert ist,

h) wenn Personen nicht mehr zur selbstständigen Haushaltsführung im Stande sind.

(4) Sonstige schwerwiegende gemeinschaftswidrige Verhaltensweisen, insbesondere Bedrohungen oder Tätlichkeiten gegenüber den Bediensteten der Stadt Wesseling und Mitnutzerinnen und Mitnutzern können unter Berücksichtigung des jeweiligen Einzelfalls zur sofortigen Obdachbeendigung führen. Hierbei ist zu beachten, dass diese Maßnahmen nicht erneut zur Obdachlosigkeit führen dürfen.

### **§ 14 Verwaltungszwang**

(1) Räumt eine Nutzerin oder ein Nutzer die Unterkunft nicht, obwohl gegen sie oder ihn eine bestandskräftige oder eine vorläufig vollstreckbare Umsetzungsverfügung vorliegt, kann die Umsetzung durch unmittelbaren Zwang nach Maßgabe der §§ 55, 57, 62 a Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVG NRW) vollzogen werden. Dasselbe gilt, wenn die Räumung der Unterkunft nach Beendigung des Nutzungsverhältnisses verfügt wird.

(2) Die Kosten der Räumung trägt im Sinne von Abs. 1 lit. die Nutzerin oder der Nutzer.

### **§ 15 Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

a) entgegen § 8 Abs. 2 dieser Satzung brandmeldetechnische Anlagen (Rauchmelder und Brandmeldeanlagen) manipuliert, abbaut oder in sonstiger Weise unbrauchbar macht,

b) entgegen § 8 Abs. 5 dieser Satzung eine Fehlalarmierung durch die Brandmeldeanlage verursacht,

c) entgegen I. 5. der Benutzungsordnung die Nachtruhe stört,

d) entgegen I. 6. der Benutzungsordnung fremde Personen aufnimmt.

(2) Verstöße gegen die Vorschriften dieser Satzung können durch die nach Ordnungsbehördengesetz Nordrhein-Westfalen (OBG NRW) zuständige Ordnungsbehörde mit einer Geldbuße nach den Bestimmungen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 9a des Gesetzes vom 30.03.2021 (BGBl. I S. 448) in Höhe von bis zu 1.000 € geahndet werden, soweit sie nicht nach Landes- oder Bundesrecht mit Strafen oder Geldbußen bedroht sind.

### **§ 16 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.10.2024 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt treten die Satzungen der Stadt Wesseling über die Errichtung und Unterhaltung der Obdachlosenunterkünfte in der Stadt Wesseling, sowie die Gebührensatzung für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte der Stadt Wesseling vom

28.04.2020 und die Nutzungsordnung für die Obdachlosenunterkünfte der Stadt Wesseling vom 14. August 2012 außer Kraft.

Anlage 1 zur Satzung der Stadt Wesseling über die Unterhaltung und Benutzung der Obdachlosenunterkünfte (Unterbringungssatzung) für die Inanspruchnahme von Einrichtungen für obdachlose Personen

| Objekt  | Grundgebühr pro Person je qm/Monat * | Verbrauchsgebühr pro Person je qm/Monat ** | Gesamtgebühr pro Person je qm/Monat |
|---|--------------------------------------|--|-------------------------------------|
| Hubertusstraße 46   | 14,23 €                              | 4,84 €                                     | 19,07 €                             |
| Hubertusstraße 48   | 14,23 €                              | 4,84 €                                     | 19,07 €                             |
| Hubertusstraße 50   | 14,23 €                              | 4,84 €                                     | 19,07 €                             |
| Hubertusstraße 52   | 14,23 €                              | 4,84 €                                     | 19,07 €                             |
| Hubertusstraße 103, Apartments ***                        | 8,23 €                               | 5,72 €                                     | 13,95 €                             |
| Hubertusstraße 103, rechtes Vorderhaus ***                | 8,23 €                               | 5,72 €                                     | 13,95 €                             |
| Keldenicher Straße 39, Vorderhaus Erdgeschoß ***          | 8,23 €                               | 6,00 €                                     | 14,23 €                             |
| Keldenicher Straße 39, 1. Obergeschoß und Dachgeschoß *** | 8,23 €                               | 6,00 €                                     | 14,23 €                             |
| Keldenicher Straße 39, Hinterhaus ***                     | 8,23 €                               | 6,00 €                                     | 14,23 €                             |
| Keldenicher Straße 81                                     | 8,23 €                               | 8,52 €                                     | 16,75 €                             |
| Konrad-Adenauer-Straße 8 ***                              | 8,23 €                               | 6,75 €                                     | 14,98 €                             |
| Mühlenweg 69  | 8,23 €                               | 6,42 €                                     | 14,65 €                             |
| Römerstraße 135 ***                                       | 8,23 €                               | 6,37 €                                     | 14,60 €                             |

\* Die Grundgebühr setzt sich zusammen aus den für die jeweilige Unterkunft entstandenen Kosten für Instandhaltung, Personaleinsatz (2 Hausmeister und 1 Verwaltungskraft), etwaige Anmietungskosten und Schönheitsreparaturen; gem. § 4 i. V. m. § 6 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW)

\*\* Die Verbrauchsgebühr setzt sich zusammen aus den für die jeweilige Unterkunft entstandenen Kosten für Wasser, Abwasser, Oberflächenwasser, allgemeiner Strom, Straßenreinigung, Müllabfuhr, Schornsteinfeger, Gebäudeversicherung, Heizkosten und Haushaltsstrom; gem. § 4 i. V. m. § 6 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW)

\*\*\* Die Verbrauchsgebühren in diesem Objekt enthalten **keine Heizkosten**.

Anlage 2: Benutzungsordnung für die Unterkünfte der Stadt Wesseling  
als Bestandteil der Satzung der Stadt Wesseling über die Unterhaltung und Benutzung der  
Obdachlosenunterkunft in der Stadt Wesseling

## **I. Allgemeine Ordnungsbestimmungen**

1. Im Umgang mit anderen Nutzerinnen und Nutzern hat sich jeder so zu verhalten, dass Andere weder belästigt, noch beleidigt oder bedroht werden. Lautstarke Streitereien und körperliche Gewalt sind verboten.
2. Ein striktes Verbot gilt für Äußerungen oder Verwendungen von faschistischen, neofaschistischen und ausländerfeindlichen Parolen und Symbolen.
3. Der Besitz von Hieb-, Stich-, Schuss- und Schlagwaffen (Baseballschläger) jeglicher Art ist verboten. Im Falle des Auffindens von Waffen werden diese sichergestellt und Anzeige bei der Polizei erstattet.
4. Den in eine Obdachlosenunterkunft eingewiesenen Personen ist der eigenmächtige Wechsel von Türschlössern ebenso untersagt wie das Nachmachen und das Verteilen von Schlüsseln an Dritte.
5. Die Möblierung der Unterkünfte gemäß §§ 2 und 3 dieser Satzung obliegt den Nutzerinnen und Nutzern.
6. Zwischen 22.00 Uhr und 06.00 Uhr herrscht Nachtruhe im Haus. Sämtliche Handlungen die geeignet sind, die Nachtruhe zu stören, sind untersagt (§ 9 ff. Landesimmissionsschutzgesetz NRW). Besuch darf nur in der Zeit zwischen 09.00 Uhr und 20.00 Uhr empfangen werden. Die Stadt Wesseling kann im Einzelfall die Besuchszeit verlängern oder aus wichtigem Grund Besuche zeitlich beschränken oder untersagen.
7. Die Aufnahme von fremden Personen, denen keine Unterkunft schriftlich zugewiesen wurde, ist nicht gestattet. Dies gilt nicht für Kinder, die während des Benutzungsverhältnisses geboren werden.
8. Das Betreten anderer Wohnräume als der zur Nutzung zugewiesenen ist ohne Erlaubnis der jeweiligen Nutzerin und Nutzers nicht gestattet.
9. Geplante Abwesenheiten von mehr als 2 Tagen sind vorab den Mitarbeitenden des Amtes für Soziales und Wohnen mitzuteilen.
10. Das Hausrecht in den Unterkünften nach dieser Satzung wird durch die Stadt Wesseling ausgeübt, vertreten durch Bedienstete oder Beauftragte der Stadt.

## **II. Verhalten in den Unterkünften**

1. Die Inbetriebnahme von Fernsehgeräten, Spielekonsolen, etc. ist erst nach Rücksprache und schriftlicher Genehmigung der Stadt Wesseling möglich. Ausgenommen davon sind Elektrogeräte zur täglichen Hygiene (z. B. Rasierapparat, Fön) und Ladegeräte für Mobilfunkgeräte.
2. Veränderungen, wie z. B. Um-, An- und Einbauten sowie Installationen, wie beispielsweise der eigenmächtige Austausch von Schließzylindern, an der zugewiesenen Unterkunft und dem überlassenen Zubehör dürfen nicht vorgenommen werden. Renovierungs- und Verschönerungsmaßnahmen der zugewiesenen Unterkünfte sind erst nach Absprache und schriftlicher Genehmigung der Stadt Wesseling möglich.
3. Die Haltung von Hunden, Katzen und sonstigen Kleintieren, das Lagern von feuergefährlichen Gegenständen und Stoffen in der Unterkunft sowie das Abstellen von Kraftfahrzeugen in der Unterkunft oder auf dem Grundstück außerhalb der vorgesehenen Park-, Einstell- oder Abstellplätzen ist in den Unterkünften untersagt.
4. Das Rauchen auf dem Außengelände der jeweiligen Unterkunft ist mit hinreichendem Abstand zu geöffneten Türen und Fenstern vorzunehmen. Zigarettenreste sind in die dafür vorgesehenen Behälter bzw. Aschenbecher zu entsorgen.
5. Zur Vermeidung von Brandgefahr dürfen weder in den Unterkünften noch auf dem Grundstück leicht entzündliche und feuergefährliche Stoffe aufbewahrt werden. Offenes Feuer und Grillen ist strengstens untersagt.

## **III. Besondere Sorgfaltspflichten**

1. Die Unterkünfte sind von den Nutzerinnen und Nutzern regelmäßig zu reinigen und in einem sauberen und einwandfreien Zustand zu erhalten. Hierzu gehört auch die regelmäßige und ausreichende Belüftung der Unterkunft, um die Bildung von Stockflecken und Schimmelpilzen zu verhindern.
2. Gemeinschaftsräume, wie Sanitäreinrichtungen, Gemeinschaftsraum und Küchen sind nach Benutzung in ordentlichem Zustand zu hinterlassen.

3. Für die Unterkünfte ist ein Rahmenhygieneplan aufgestellt, welcher durch Aushang in der Unterkunft bekanntgegeben ist. Die Nutzerinnen und Nutzer sind verpflichtet, die darin aufgestellten Regelungen zu beachten und einzuhalten.
4. Die Nutzerinnen und Nutzer sind gemeinschaftlich für die Reinigung der Gemeinschaftsflächen verantwortlich. Hierfür ist ein rotierender Reinigungsplan aufgestellt, der per Aushang in der Unterkunft bekanntgegeben ist. Die Benutzerinnen und Benutzer sind verpflichtet, sich an diese Reinigungsverpflichtungen zu halten.
5. Gesundheit und Sauberkeit gebieten es, dem Amt für Soziales und Wohnen der Stadt Wesseling das Auftreten von Ungeziefer (Maden, Schaben, Ratten) in den Unterkünften unverzüglich mitzuteilen. Erforderliche Desinfektionen sind zu dulden.
6. Das Hausgrundstück selbst ist in einem sauberen Zustand zu halten. Die Lagerung von Gegenständen, gleich welcher Art, ist nicht erlaubt. Ausgenommen hiervon sind Lebensmittel in zum alsbaldigen Verzehr geeigneten Mengen. Hauseingänge, Einfahrten und dergleichen müssen freigehalten werden. Treppen und Flure sind keine Abstellräume. Sie dürfen daher nicht zum Ablegen oder Abstellen von Gegenständen benutzt werden.
7. Für die Beseitigung des Hausmülls stehen den Nutzerinnen und Nutzern ausschließlich die von der Stadt Wesseling bereitgestellten Müllgefäße zur Verfügung. Bei der Abfallbeseitigung sind die einschlägigen Regelungen über die Mülltrennung zu beachten. Im Falle von Zuwiderhandlungen kann die Stadt Wesseling die ordnungsgemäße Beseitigung veranlassen und die Kosten dem Verantwortlichen in Rechnung stellen oder nach billigem Ermessen auf die Nutzerinnen und Nutzer umlegen.
8. Toiletten, Abflussbecken und Badezimmereinrichtungen sind von den berechtigten Personen besonders pfleglich zu behandeln. Haus-, Körperpflege- und Küchenabfälle dürfen weder in die Toilette noch in die Abflussbecken geschüttet werden.

\* \* \*

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen nach Ablauf von sechs Monaten seit der Verkündung gegen diese Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wesseling, den 30.04.2024

Der Bürgermeister  
In Vertretung  
gez. Gunnar Ohrndorf  
Erster Beigeordneter

---

## Wahlbekanntmachung

1. Am **9. Juni 2024** findet in der Bundesrepublik Deutschland die **Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlament** statt. Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.

2. Die Stadt Wesseling ist in 19 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt. In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 8. bis 19. Mai 2024 zugestellt werden, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 15.00 Uhr wie folgt zusammen:

Briefwahlvorstand 1: Neues Rathaus, 1. Etage, Zimmer 111

Briefwahlvorstand 2: Neues Rathaus, 2. Etage, Zimmer 208

Briefwahlvorstand 3: Neues Rathaus, 3. Etage, Flur vor den Aufzügen

Briefwahlvorstand 4: Neues Rathaus, 4. Etage, Flur vor den Aufzügen

Briefwahlvorstand 5: Neues Rathaus, 5. Etage, Flur vor den Aufzügen

Briefwahlvorstand 6: Neues Rathaus, 6. Etage, Besprechungsraum (Glaskasten)

Briefwahlvorstand 7: Neues Rathaus, 8. Etage, Cafeteria

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis - Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis - oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraums einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat eine Stimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die Bezeichnung der Partei und ihre Kurzbezeichnung bzw. die Bezeichnung der sonstigen politischen Vereinigung und ihr Kennwort sowie jeweils die ersten 10 Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge und rechts von der Bezeichnung des Wahlvorschlagsberechtigten einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Kreis oder in der kreisfreien Stadt, in dem/der der Wahlschein ausgestellt ist,

a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Kreises/der kreisfreien Stadt oder

b) durch Briefwahl

teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (in verschlossenem Stimmzettelumschlag) und dem

unterschiedenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag **bis 18.00 Uhr** eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Das gilt auch für Wahlberechtigte, die zugleich in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zum Europäischen Parlament wahlberechtigt sind. Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle des Wahlberechtigten ist unzulässig (§ 6 Abs. 4 des Europawahlgesetzes). Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (§ 6 Abs. 4a des Europawahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Wesseling, den 02.04.2024

Stadt Wesseling  
Der Bürgermeister  
gez. Ralph Manzke

---

### **Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Europäischen Parlament am 9. Juni 2024**

1. Das Wählerverzeichnis zur Wahl zum Europäischen Parlament für die Stadt Wesseling wird in der Zeit vom **20. bis 24. Mai 2024** im Rathaus der Stadt Wesseling, Alfons-Müller-Platz, Briefwahlbüro, Zimmer 25 (barrierefrei), Erdgeschoss, wie folgt für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten:

Montag, 20.05.2024, Pfingstmontag  
Dienstag, 21.05.2024, 7.30 – 13.00 Uhr und 14.00 – 18.00 Uhr,  
Mittwoch, 22.05.2024, 7.30 – 12.00 Uhr,  
Donnerstag, 23.05.2024, 7.30 – 13.00 Uhr und 14.00 – 16.00 Uhr,  
Freitag, 24.05.2024, 7.30 – 12.30 Uhr.

Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 20. Tag bis zum 16. Tag vor der Wahl, spätestens am 24. Mai 2024 bis 12.30 Uhr, bei der Stadt Wesseling, Rathaus, Alfons-Müller-Platz, Briefwahlbüro, Zimmer 25, Erdgeschoss, Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 19. Mai 2024 eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Rhein-Erft-Kreis durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** des Rhein-Erft-Kreises oder durch **Briefwahl** teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

5.1 ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

5.2 ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis bei Deutschen nach § 17 Abs. 1 der Europawahlordnung, bei Unionsbürgern nach § 17 a Abs. 2 der Europawahlordnung bis zum **19. Mai 2024** oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 21 Abs. 1 der Europawahlordnung bis zum **24. Mai 2024** versäumt hat,

b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist bei Deutschen nach § 17 Abs. 1 der Europawahlordnung, bei Unionsbürgern nach § 17 a Abs. 2 der Europawahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 21 Abs. 1 der Europawahlordnung entstanden ist,

c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum **7. Juni 2024, 18.00 Uhr**, bei der Gemeindebehörde mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden. Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraums nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, **15.00 Uhr**, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage vor der Wahl, **12.00 Uhr**, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstabe a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, **15.00 Uhr**, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein Wahlberechtigter mit Behinderungen kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte

- einen amtlichen Stimmzettel,
- einen amtlichen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am **Wahltag bis 18.00 Uhr** eingeht.

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder

wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat. Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Wesseling, den 02.04.2024

Stadt Wesseling  
Der Bürgermeister  
gez. Ralph Manzke

---

## **Bekanntmachung über die Veröffentlichung eines Entwurfs zur Flächennutzungsplanänderung**

### **75. Änderung des Flächennutzungsplans "Nördliche Kölner Straße", Wesseling**

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Umweltschutz der Stadt Wesseling hat in seiner Sitzung am 30.04.2024 folgende Beschlüsse gefasst:

1. Die Auswertung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden/Träger öffentlicher Belange gemäß §§ 3 Abs. 1, 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (Liste Stellungnahmen/ Abwägungsvorschläge) wird zur Kenntnis genommen.
2. Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Umweltschutz beschließt den Entwurf der 75. Änderung des Flächennutzungsplans „Nördliche Kölner Straße“ (Planzeichnung, Begründung, Umweltbericht) als Grundlage für die Durchführung der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch.

Die vorgenannten Beschlüsse werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Das ca. 14 ha große Plangebiet befindet sich im Norden des Ortsteils Wesseling zwischen dem Rheinufer im Osten, der Theodor-Heuss-Straße im Westen, der Brühler Straße bzw. Öffgasse im Norden und dem Mühlenweg im Süden. Das Plangebiet grenzt im Norden unmittelbar an den Betriebsbereich der Firma Evonik (vgl. Plankarte).

Der nördliche Bereich der Wesselinger Kernstadt befindet sich in der Nachbarschaft des Betriebsbereiches der Evonik, der unter die Anwendung der Seveso-III-Richtlinie fällt. In diesem Bereich wird die gewachsene Gemengelage zwischen dem Wohnen und der Industrie besonders deutlich. Unmittelbar angrenzend an eine ca. 12 m hohe Lärmschutzwand (Werksgrenze Evonik) befinden sich kleinteilige Wohnstrukturen, teils mit Einfamilienhausbebauung, teils mit Geschossbauten aus verschiedenen Jahrzehnten.

Das Plangebiet der 75. FNP-Änderung „Nördliche Kölner Straße“ liegt vollständig innerhalb der gutachterlich ermittelten, angemessenen Sicherheitsabstände von Störfall-Betriebsbereichen i.S.d. § 3 Abs. 5a BImSchG und fällt damit in den Anwendungsbereich des Artikels 13 der Seveso-III-Richtlinie. Das StEK 2019 gliedert den Bereich zwischen der Werksgrenze der Evonik und dem Mühlenweg in zwei Planungsbereiche, den „Inneren und Mittleren Planungsbereich“, und ordnet den Planungsbereichen differenzierte Schutzstufen und Entwicklungsziele zu.

Das Ziel der 75. FNP-Änderung ist es zum einen, mit der Seveso-III-Richtlinie und dem StEK 2019 konforme Regelungen zur bau- und nutzungsbezogenen Weiterentwicklung des Bereiches zu erarbeiten und damit die Ziele und Inhalte des StEK 2019 in verbindliches Planungsrecht umzusetzen. Zum anderen soll der bereits festzustellende Strukturwandel innerhalb dieser Gemengelage städtebaulich geordnet und bauleitplanerisch begleitet werden.

Im wirksamen FNP der Stadt Wesseling ist der Änderungsbereich überwiegend als Wohnbaufläche (W) dargestellt. Im Nordwesten ist eine Teilfläche als Gewerbegebiet ausgewiesen. Außerdem gibt es noch ergänzende Darstellungen als Grünfläche, Friedhof, Kirche und Überschwemmungsgebiet entlang des Rheins. Da der in Aufstellung befindliche Bebauungsplan Nr. 1/137 nicht aus den

derzeitigen Darstellungen des FNP entwickelt werden kann, ist die 75. Änderung des Flächennutzungsplanes „Nördliche Kölner Straße“ erforderlich.

Geplant ist, die Darstellung als Gewerbegebiete in Gewerbefläche (G) zu ändern und zu erweitern, sowie die Darstellungen als Sonderbaufläche (S), gemischte Baufläche (G) und Grünfläche entsprechend den städtebaulichen Zielen für diese Bereiche auszuweisen.

### **Veröffentlichung und Möglichkeit zur Einsichtnahme**

Der Entwurf der 75. FNP-Änderung „Nördliche Kölner Straße“ mit Begründung und Umweltbericht sowie die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen werden vom

**17.05.2024 bis einschließlich 21.06.2024**

entsprechend § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB auf der Internetseite

<https://www.wesseling.de/planen-bauen/bauleitplanung/flaechennutzungsplan.php>

veröffentlicht.

Zusätzlich werden die zu veröffentlichenden Unterlagen im vorgenannten Zeitraum entsprechend § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB bei der Stadt Wesseling, Amt für Stadtentwicklung, Neues Rathaus, 3. Obergeschoss, Foyer, während folgender Zeiten öffentlich ausgelegt:

Montag und Donnerstag von 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr,  
Dienstag von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr,  
Mittwoch von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr,  
Freitag von 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr.

### **Stellungnahmen**

Stellungnahmen zum Entwurf der 75. FNP-Änderung können während der Dauer der Veröffentlichungsfrist bevorzugt elektronisch per E-Mail an [61@wesseling.de](mailto:61@wesseling.de) oder über die Internetseite <https://www.wesseling.de/planen-bauen/bauleitplanung/flaechennutzungsplan.php> übermittelt werden.

Bei Bedarf können Stellungnahmen auch schriftlich bei der Stadt Wesseling, Amt für Stadtentwicklung, Alfons-Müller-Platz, 50389 Wesseling, oder zur Niederschrift abgegeben werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und § 4a Abs. 6 BauGB bei der Beschlussfassung über die 75. FNP-Änderung „Nördliche Kölner Straße“ unberücksichtigt bleiben.

Es wird gemäß § 3 Abs. 3 BauGB darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Veröffentlichungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

### **Arten umweltbezogener Informationen und Stellungnahmen**

Bei der 75. FNP-Änderung „Nördliche Kölner Straße“ wurde eine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt. Folgende Arten umweltbezogener Informationen und Stellungnahmen sind verfügbar:

#### Planungsunterlagen und Gutachten:

- Planzeichnung und Begründung (Teil A) mit folgenden Themen: Berücksichtigung der Seveso-III-Richtlinie bzw. der angemessenen Sicherheitsabstände von Störfallbetriebsbereichen; Überschwemmungsgebiete und Umgang mit Hochwasser-/Starkregengefahren (z.B. Risikogebiete); Innenentwicklung/sparsamer Umgang mit Grund und Boden; Erfordernis naturschutzrechtlicher

Vermeidungs-/Ausgleichsmaßnahmen sowie Maßnahmen zum Klimaschutz/zur Klimawandelanpassung;

- Umweltbericht (Teil B der Begründung) mit folgenden Themen: Erläuterungen umweltrelevanter Ziele, Gesetze und Pläne (z.B. Landschaftsplan, Hochwassergefahrenkarte, Starkregengefahrenhinweiskarten, Pläne des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechts); Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft und Klima, Landschaft, Natura-2000-Gebiete, Mensch und seine Gesundheit (z.B. Lärm, Altlasten, Seveso-III-Richtlinie), Kultur- und sonstige Sachgüter sowie Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern; Berücksichtigung der sonstigen umweltrelevanten Belange bei der Planung wie Vermeidung von Emissionen und sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern, Nutzung erneuerbarer Energien und sparsame und effiziente Nutzung von Energie; Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten mit Luftreinhalteplänen; Abschätzung der Kumulierung der Auswirkungen mit Vorhaben benachbarter Plangebiete; Darlegung anderweitiger Planungsmöglichkeiten; Beschreibung der erheblichen nachteiligen Auswirkungen von Unfällen und Katastrophen; Vermeidung und Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts; in Betracht kommende Planungsalternativen;
- Artenschutzvorprüfung (ASP 1) Auswirkungen der Planung auf Säugetiere, Vögel, Amphibien, Insekten; Empfehlungen zu geeigneten Schutz-, Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen;
- „Gutachten zur Verträglichkeit von Störfallbetriebsbereichen im Stadtgebiet Wesseling unter dem Gesichtspunkt des § 50 BImSchG bzw. der Seveso-III-Richtlinie“ (2015): Informationen zu Störfall-Betriebsbereichen i.S.d. § 3 Abs. 5a Bundesimmissionsschutzgesetz; Ermittlung der von ihnen ausgehenden angemessenen Sicherheitsabstände (Plankarte);
- „Städtebauliches Entwicklungskonzept der Stadt Wesseling zur Seveso-III-Richtlinie“ (2019): Berücksichtigung der Seveso-III-Richtlinie bzw. der angemessenen Sicherheitsabstände von Störfallbetriebsbereichen; räumliche Strategien und Abwägungsgrundlagen zum Umgang mit der Störfallthematik bei der Stadtentwicklung und Bauleitplanung;
- Schalltechnisches Fachgutachten: Berücksichtigung des Verkehrslärms (Straße, Schiene, Schiff), des Flug- und Gewerbelärms; Empfehlungen zur Schallschutzmaßnahmen

#### Umweltrelevante Stellungnahmen von Behörden/Trägern öffentlicher Belange zu den Themen:

- Berücksichtigung der L 300; Verkehrliche Auswirkungen der Planung; Hinweise zum Immissionsschutz; Anbaubeschränkungszone
- Hinweis auf Bundeswasserstraße des Rheins
- Erdbebengefährdung; Schutzgut Boden, Mutterböden
- Richtfunktrassen
- Abwasserentsorgung/-ableitung, Abfallwirtschaft;
- Bodendenkmäler; Belange der Kulturlandschaft;
- Lärmbelastungen, Erstellung von Fachgutachten; Überschwemmungsgebiet des Rheins, durch Extremhochwasser gefährdeter Bereich; Bodenfunktionen; artenschutzrechtliche Belange
- Erschütterungen und Lärmemissionen der Stadtbahnlinie
- Rohrfernleitungen
- Bodendenkmäler
- Immissionsschutzrechtliche Belange, Berücksichtigung der Betriebsbereiche gemäß § 3 Abs. 5a BImSchG; Lärm und Gerüche; Umgang mit der Seveso-III-Richtlinie und Störfall-Betriebsbereichen i.S.d. § 3 Abs. 5a Bundesimmissionsschutzgesetz; Berücksichtigung der angemessenen Sicherheitsabstände in der Bauleitplanung;
- Kampfmitteluntersuchungen; Hinweis auf eine Altablagerung innerhalb des Plangebietes (Aufschüttungsbereich), Untersuchungsbedarfe;

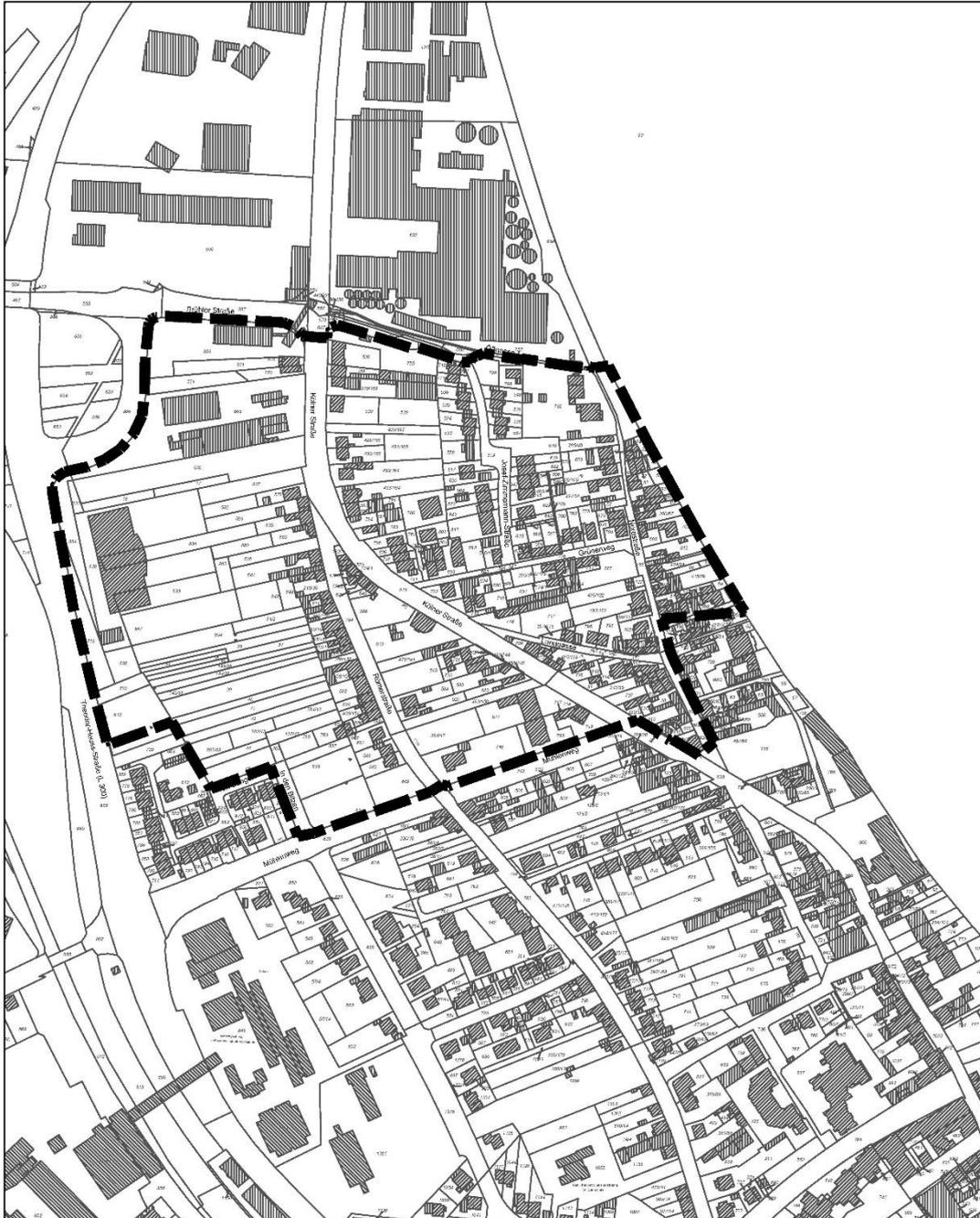
#### Umweltrelevante Stellungnahmen der Öffentlichkeit zu den Themen:

- Naturräume; nachhaltige Entwicklung; natürliche Lebensgrundlage; Klimaschutz und Klimaanpassung; Orts- und Landschaftsbild; Bedürfnisse der Bevölkerung; Umweltbelange insgesamt; Sparsamer Umgang mit Grund und Boden; Inanspruchnahme von Freiflächen; Immissionsschutz; Auswirkungen gewerblicher Nutzungen; Erhalt von Grün- und Freiflächen; Klärung der Waldbelange; Anwendung der Baumschutzsatzung; Anwendung der Ausgleichsbilanzierung für unbebaute Flächen; Klimawandelanpassung/Stadtklima; Vorsorgender Bodenschutz; Artenschutzprüfung; Eingriff- und Kompensationsmaßnahmen; Lärm- und Luftschadstoffe
- Belange der Seveso-III-Richtlinie;
- Belastung durch Straßenverkehr; Lärmschutz; Grünflächen

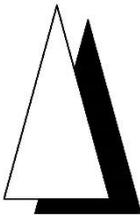
- Störungen der gewerblichen Nutzungen; Entfall von Grünflächen und Bodenversiegelung; Lichtverschmutzung; Belange der Seveso-III-Richtlinie;
- Belange der Seveso-III-Richtlinie; Erhalt der Freiflächen; Starkregenereignisse;
- Lärm und Geruchsbelästigung der Industrie; Erhalt von Grünflächen;
- Verkehrszunahme, Lärm- und Feinstaubbelastung; zusätzliche Versiegelung

Wesseling, den 02.05.2024

Der Bürgermeister  
In Vertretung  
gez. Gunnar Ohrndorf  
Erster Beigeordneter



ohne Maßstab



**Stadt Wesseling**  
 Der Bürgermeister  
 Amt für Stadtentwicklung



**75. FNP-Änderung**  
 "Nördliche Kölner Straße"

Plangeltungsbereich



## **Bekanntmachung über die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit**

### **Bebauungsplan Nr. 4/145 „Bildungspark Urfeld“, Ortsteil Urfeld**

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Umweltschutz der Stadt Wesseling hat in seiner Sitzung am 30.04.2024 folgende Beschlüsse gefasst:

„1. Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Umweltschutz beschließt, die Bezeichnung des Verfahrens des Bebauungsplans Nr. 4/145 in „Bildungspark Urfeld“ umzubenennen.

2. Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Umweltschutz beschließt, den vorliegenden Vorentwurf des Bebauungsplans Nr. 4/145 „Bildungspark Urfeld“ einschließlich des Vorentwurfs der textlichen Festsetzungen sowie der Begründung mit Umweltbericht als Grundlage für die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden gemäß §§ 3 Abs. 1, 4 Abs. 1 Baugesetzbuch.“

Die vorgenannten Beschlüsse werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Wesentliches Ziel des Bebauungsplans Nr. 4/145 ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Entwicklung eines Bildungszentrums mit einer 6-gruppigen KiTa, einer 2-zügigen Grundschule sowie einer Zweifachsporthalle. Darüber hinaus soll an dem Standort eine 4-zügige Interimsgrundschule errichtet werden, die als temporärer Ausweichstandort für mehrere sanierungsbedürftige Grundschulen dienen soll. Es ist vorgesehen, das Interimsschulgebäude oder Teile davon anschließend für die Wesseling Volkshochschule (VHS) zu nutzen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst folgende Flurstücke:  
Gemarkung Urfeld, Flur 18, Nr. 236, 237, 238, 265, 330, 331, 240 und 245 (s. Plandarstellung).

#### **Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit:**

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung werden die Bürgerinnen und Bürger über die allgemeinen Ziele, Zwecke und Auswirkungen der Planung unterrichtet. Hierbei besteht die Möglichkeit, sich zu den Planungsabsichten zu äußern und Anregungen/ Stellungnahmen einzubringen.

Am **Dienstag, den 21.05.2024 um 18.00 Uhr** wird eine Bürgerveranstaltung zu dem Bebauungsplanverfahren durchgeführt, zu der alle Bürgerinnen und Bürger herzlich eingeladen sind. Die Veranstaltung findet im Rheinforum in der Kölner Str. 42 in Wesseling statt.

Die Planungsunterlagen werden in der Zeit vom **10.05.2024 bis einschließlich 14.06.2024** im Internet über die Seite

[www.wesseling.de](http://www.wesseling.de), „Planen & Bauen“, „Stadtentwicklung“, „Bebauungspläne“, „Aktuelle Beteiligungsverfahren – 4/145 Bildungspark Urfeld (10.05.2024 – 14.06.2024)“

veröffentlicht.

Die Planungsunterlagen zum Bebauungsplan Nr. 1/145 „Bildungspark Urfeld“ liegen zusätzlich bei der Stadt Wesseling, Amt für Stadtentwicklung, Neues Rathaus, 3. Obergeschoss, Foyer, während folgender Zeiten zur Einsichtnahme aus. Eine Terminvereinbarung per Telefon (02236 701-338) oder per E-Mail ([61@wesseling.de](mailto:61@wesseling.de)) wäre wünschenswert.

Montag und Donnerstag von 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr,  
Dienstag von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr,  
Mittwoch von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr,  
Freitag von 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr.

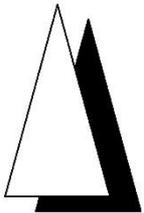
Während der Veröffentlichungsfrist können von jedermann Stellungnahmen zum Vorentwurf des Bebauungsplans Nr. 4/145 über die o.g. Internetseite abgegeben werden.

Zusätzlich ist die Abgabe der Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift an die Stadt Wesseling, 61 / Amt für Stadtentwicklung, Neues Rathaus, Alfons-Müller-Platz, 50389 Wesseling, während der o. g. Veröffentlichungsfrist möglich.

Wesseling, den 02.05.2024

Der Bürgermeister  
In Vertretung  
gez. Gunnar Ohrndorf  
Erster Beigeordneter



|   |  |
|---|--|
| <p>Ohne Maßstab</p>  |  <p><b>Stadt Wesseling</b><br/>         Der Bürgermeister<br/>         Amt für Stadtentwicklung</p> <p><b>Bebauungsplan Nr. 4/145</b><br/>         "Bildungspark Urfeld"</p> <p>Plangeltungsbereich </p> |
|---|--|

## **Bekanntmachung über die Aufhebung eines Bauleitplanverfahrens**

### **77. FNP-Änderung „Quartiersentwicklung Urfelder Straße“, Ortsteil Urfeld**

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Umweltschutz der Stadt Wesseling hat in seiner Sitzung am 30.04.2024 folgenden Beschluss gefasst:

„Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Umweltschutz beschließt die Aufhebung des Beschlusses zur Einleitung des Verfahrens zur 77. FNP-Änderung ‚Quartiersentwicklung Urfelder Straße‘.“

Der vorgenannte Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

In Abstimmung mit der Bezirksregierung Köln ist geklärt worden, dass für die Entwicklung des Bildungsparks Urfeld (Bebauungsplan Nr. 4/145) keine separate Flächennutzungsplanänderung erforderlich ist.

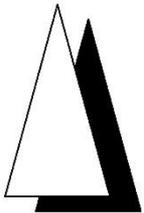
Der Geltungsbereich der Aufhebung umfasst folgende Flurstücke:

Gemarkung Urfeld, Flur 18, Nr. 236, 237, 238, 265, 330, 331, 240, 241, 242, 243, 244, 245, 246 und 282 (teilw.) (s. Plandarstellung).

Wesseling, den 02.05.2024

Der Bürgermeister  
In Vertretung  
gez. Gunnar Ohrndorf  
Erster Beigeordneter



|   |  |
|---|--|
| <p>Ohne Maßstab</p>  |  <p><b>Stadt Wesseling</b><br/>         Der Bürgermeister<br/>         Amt für Stadtentwicklung</p> <p><b>77. FNP-Änderung</b><br/>         "Quartiersentwicklung Urfelder Straße"</p> <p>Plangeltungsbereich </p> |
|---|--|

## **Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass**

Nach § 6 Abs. 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (LÖG NRW) wird von der Stadt Wesseling als örtliche Ordnungsbehörde, gemäß Beschluss des Rates der Stadt Wesseling vom 23. April 2024 für den Innenstadtbereich der Stadt Wesseling folgende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

### **§ 1**

Verkaufsstellen dürfen in der Wesselingener Innenstadt an folgenden Sonntagen in der Zeit von 13:00 – 18:00 Uhr geöffnet sein:

- 07.07.2024 Wesselingener Stadtfest
- 01.12.2024 Wesselingener Weihnachtsmarkt

### **§ 2**

Der Innenstadtbereich im Sinne dieser Verordnung, für den die Ladenöffnung gilt, wird auf das folgende Stadtgebiet begrenzt:

Die gesamte Fußgängerzone, d.h. An St. Germanus, Alfons-Müller-Platz, Bahnhofstraße, Flach-Fengler-Straße, sowie zusätzlich die Bonner Straße zwischen Pontivystraße und An St. Germanus. Ferner die Flach-Fengler-Straße zwischen dem Kreisel Westring und der Elsässer Straße.

### **§ 3**

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig Verkaufsstellen außerhalb der in § 1 zugelassenen Geschäftszeiten offen hält.

Nach § 12 Abs. 2 LÖG NRW kann die Ordnungswidrigkeit in den Fällen des § 12 Abs. 1 Nr. 1 oder 3 LÖG NRW mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro, in den Fällen des Abs. 1 Nr. 2 LÖG NRW mit einer Geldbuße bis zu 15.000 Euro geahndet werden.

### **§ 4**

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Amtsblatt der Stadt Wesseling in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass der Stadt Wesseling vom 23.02.2023 außer Kraft.

\*\*\*

Die vorstehende Verordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

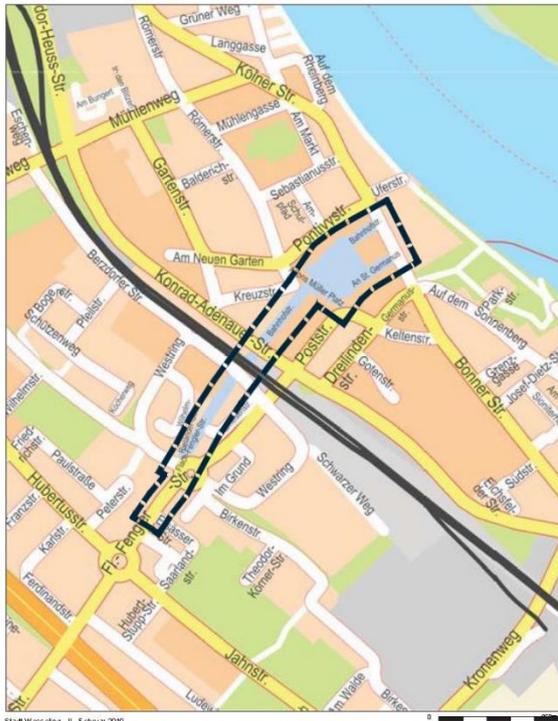
Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen nach Ablauf von sechs Monaten seit der Verkündung gegen diese Verordnung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung oder Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wesseling, den 03. Mai 2024

Der Bürgermeister  
In Vertretung  
gez. Gunnar Ohrndorf  
Erster Beigeordneter

VOS - Grenze



Stadtfest



Weihnachtsmarkt

